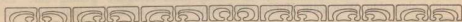


stichen verehren. Es war ihre letzte Reise gewesen. Trübsal und Leiden brachen ihren alternden Körper, aber ihr innerer Frieden blieb ungetrübt und nahm in den letzten Kämpfen und Schmerzen nur zu. In der Nacht des 13. Oktobers 1845 verhauchte sie den letzten Seufzer im Kreise ihrer Lieben zu Ramsgate. — Die ganze Bevölkerung bezeugte ihren Anteil an dem Verluste, den England und die Menschheit erlitten. Ein Laut der Klage durchzog bei der Trauerkunde Britannien und Europa. Der Fischer an seinem Netze, der Seemann am Steuer, der einsame Wächter am Strande, der Gefangene im Kerker, das Kind auf seinem Spielplatze, der Arme in seiner Blöße, der Fürst auf dem Throne — alle hatten eine Freundin verloren, die sie mit reicher Liebe umfaßt, gesegnet und gelobt hatte.

H. Merz, Christliche Frauenbilder.



III. Gesetzliches.

157. Von der Rechtspflege.

1. Es wäre eine schöne Sache, wenn es unter den Menschen keine Streitigkeiten gäbe, wenn jeder freiwillig dem Gesetze gehorcht, seinen Nächsten ihr Recht unverkümmert zugestände, und wenn keiner durch Gewinnsucht oder durch Zorn oder eine andere Leidenschaft sich hinreißen ließe, Handlungen zu begehen, die mit einem geordneten Gemeinwesen unverträglich sind. Das ist nun aber, wie die Menschen einmal sind, nicht möglich; und es genügt deshalb nicht, daß der Staat festsetzt, was als Recht gelten soll, sondern er muß auch dafür sorgen, daß dieses Recht von allen anerkannt und seine Übertretung geahndet werde. Man muß indessen nicht glauben, daß von zwei Streitenden immer einer ein Bösewicht sein müsse. Meist sind beide von ihrem Recht überzeugt; und es ist zuweilen auch für einen Gelehrten schwer zu erkennen, wer eigentlich Recht hat. Außerdem gibt es freilich Vergehungen, bei denen es höchstens zweifelhaft sein kann, ob einer sie begangen, nicht aber, ob er damit im Recht war oder nicht.

2. Jene Fälle, in denen es sich um streitige Rechtsansprüche einzelner Bürger, namentlich um das Eigentum handelt, fallen unter das bürgerliche Recht. Dahin gehören z. B. alle Erbschaftsangelegenheiten, alles was sich auf Kauf und Verkauf, auf Pacht und Mietverhältnisse, Darlehen und dergl. bezieht. Wenn zwei Personen sich darüber nicht einigen können, so tritt der Staat mit seiner Hilfe ein; d. h. die angerufenen Gerichte entscheiden, und die Staatsgewalt zwingt jeden, dem richterlichen Spruche sich zu fügen. Anders ist es, wenn ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist. Dann tritt der Staat selbst, vertreten durch einen Staatsanwalt, als Kläger auf, d. h. derjenige, welcher sich an den Gesetzen des Staates durch Diebstahl, Mord, Aufruhr und dergl. vergangen hat, wird, sobald seine That bekannt wird, auch wenn der Beschädigte oder dessen Angehörige keine Klage erheben, zur Rechenschaft gezogen und nach den Bestimmungen des Strafrechts behandelt. Denn es kommt hier nicht bloß das Recht eines einzelnen in Frage, sondern die Sicherheit und das Ansehen des Staates selbst würden Not leiden, wenn solche Vergehungen ungeahndet und solche Mitglieder des Gemeinweins unbestraft blieben.

3. Zur Entscheidung in allen diesen Fällen, wo es sich um die Bestrafung eines Verbrechens handelt, werden in vielen Staaten außer den Rechtsgelehrten noch andere Bürger als Geschworene hinzugezogen. Diese haben nur auszusprechen, ob ihnen der Angeklagte des Verbrechens, dessen er beschuldigt ist, schuldig erscheint oder nicht. Die gelehrten Richter haben hierbei das Amt, durch Voruntersuchung und durch die Leitung der Gerichtsverhandlung die tatsächlichen Umstände des